Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

124 (23.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 124 u. 125.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [23. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Im Bericht heißt es weiter: Hiergegen könnte vielleicht eingewendet werden, nach §. 4 des ebenerwähnten Gesetzes müßten alle auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsministeriums unterzeichnet werden, auch sei nach dem nämlichen Paragraphen nur derjenige Minister oder höhere Staatsbeamte verantwortlich, welcher die betreffende verfassungsverletzende Verfügung unterzeichnet habe; es sei daher gleichgültig, ob und wer sonst noch zu einer solchen Verfügung mitgewirkt oder seinen Rath dazu ertheilt habe. Allein wer eine solche Behauptung aufstellen wollte, der müßte offenbar vergessen, daß es außer der Verantwortlichkeit, welche den Grund zu Ministeranklagen abgeben kann, noch eine wenigstens eben so wichtige, daß es eine moralische Verantwortlichkeit gibt, welche sich zu dieser verhält wie das Wort des Ehrenmannes zu der Urkunde, mit der man gegen ihn beweisen soll; er müßte übersehen, daß die moralische Verantwortlichkeit des unterzeichnenden wie des nicht unterzeichnenden Ministers in den Augen des Volks wie vor seinem eigenen Gewissen sich mindern muß, wenn er sich auf die Uebereinstimmung nicht nur seiner Collegen, sondern sogar einer der höchsten Staatsstelle coordinirten Behörde berufen kann.

Es wäre auch wirklich abentheuerlich, anzunehmen, es könne nach unsern Gesetzen eine Behörde ohne Zustimmung der Stände geschaffen werden, welche, wie der neue Staatsrath, das Staatsoberhaupt berathen soll über alle Gesetzgebungssachen, so weit es sich von Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung von Gesetzen handelt, über Beschwerden der Stände wegen behaupteter Verletzung der Verfassung, über wichtige Bundesangelegenheiten, über Staatsverträge, welche Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung zur Folge haben und noch über weitere höchst bedeutende Gegenstände. Und die Vertreter des badischen Volkes, das stolz auf den Besitz seiner Repräsentativverfassung ist, dürfen nicht zugeben, daß den verantwortlichen Ministern ihre Stellung dadurch erschwert werde, daß man Männern gleich hohe Rechte wie ihnen überträgt, welche ihre schweren Pflichten nicht theilen. Der ohne ständische Mitwirkung neu geschaffene Staatsrath soll aber auch nicht blos an den Berathungen der eigentlichen Räthe der Krone Theil nehmen; er soll nicht blos die Zahl dieser zunächst verantwortlichen Rathgeber des Landesfürsten durch eine weitere Anzahl von Berathern vermehren, die weder dem Volk, noch den Ministern selbst verantwortlich, die folglich ein Unding im Repräsentativstaat sind; nein, er soll auch, ohne Mitwirkung der Minister, die oberste entscheidende Behörde bilden für a) alle Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und zwischen den Civil- und Militärjustizbehörden über die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sei; b) für alle Recurse von den Entscheidungen der Ministerien in Administrativ-Justizsachen, welche vorher von dem Staatsministerium zu erledigen waren; c) für die Recurse gegen die Entscheidungen des Finanzministeriums über Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben, welche früher die hiefür eigens aufgestellte Immediatcommission zu entscheiden hatte. Die Erkenntnisse des Staatsrathes als oberste entscheidende Behörde muß das Staatsministerium durch das betreffende Ministerialdepartement vollziehen lassen. Hiernach ist aber einmal eine neue Behörde geschaffen, wo nach älteren Gesetzen andere Behörden zu entscheiden hatten, was an sich schon eine Abänderung jener Gesetze zur Folge hatte und somit ohne einen Akt der Gesetzgebung nicht geschehen konnte; hierin liegt ferner ein Eingriff in die Zuständigkeit des Oberhofgerichtes, welches vordem die Competenzstreitigkeiten zwischen Civil- und Militärgerichten zu entscheiden hatte; wo dagegen der entscheidende Staatsrath an die Stelle des Staatsministeriums tritt, wie dies bei der Entscheidung der Competenzconflicte und bei der ganzen Administrativjustiz der Fall ist, da haben wir statt einer verantwortlichen Verwaltungsbehörde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Verwaltungsbehörde, der jede Verantwortlichkeit eben so fremd ist, als ihr die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte ganz abgeht; wir haben ein Mittelding zwischen Justiz und Administration, welches blos deshalb zwischen beiden in der Mitte schwebt, weil es weder die verfassungsmäßige Garantie der Rechtspflege, noch jene der Verwaltung gewährt. Durch diesen Theil der neuen Schöpfung erscheint sogar das jedem einzelnen Bürger zustehende, verfassungsmäßige Recht der Beschwerde als gefährdet; denn beim Mangel aller Verantwortlichkeit irgend einer Behörde für die Entscheidungen des Staatsrathes wird man bald auch die Zuständigkeit der Kammer für Annahme und Erledigung von Beschwerden der Bürger wegen Kränkung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch den Staatsrath in Frage stellen; man wird der Kammer die nichtverantwortliche, der eines Gerichtshofes zu vergleichende Stellung des entscheidenden Staatsrathes entgegenhalten, ohne demselben die Unabängigkeit der Gerichte verliehen zu haben. Endlich erfordert der berathende wie der entscheidende Staatsrath nicht unbedeutende Geldmittel; es hätte daher auch schon aus diesem Grund der verfassungsmäßige Weg des Gesetzvorschlages eingehalten werden sollen. Auch hierüber ist das Erforderliche in dem angeführten Bericht des Abg. Hecker gesagt. Der Antrag der Commission geht dahin:

„den Staatsministerialerlaß vom 23. December 1844 „zur ständischen Zustimmung zu reclamiren."

Zugleich wird der Antrag der Budgetcommission in dem Berichte des Abg. Hecker über das Budget des Staatsministeriums: die für den Staatsrath geforderten Mittel nicht zu bewilligen, zur Discussion ausgesetzt.

Geh. Rath Bekk erörtert zuerst die Frage, ob die Verordnung zur ständischen Zustimmung gehört, sodann ob das Institut des Staatsraths an sich Billigung verdient. Bezüglich auf die erste Frage hält der Redner für unrichtig, daß alle organischen Einrichtungen in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und ebenso die Frage, welche Behörde die organischen Bestimmungen zu vollziehen habe. Nur in so weit es die Sphäre der richterlichen Thätigkeit betrifft, ist nach §§. 14 und 15 der Verfassung eine Ausnahme zu machen. Anders verhält es sich mit der Verwaltung, wo man von jeher den Grundsatz angenommen hat, daß die Organisation Sache des Vollzugs sei, wo nicht das Gesetz selbst etwas Anderes bestimmt. So sind die Steuerdirection, Forstdirection, Zolldirection, der Oberstudienrath errichtet, die Kreisregierungen verändert, so ist 1821 die zweite Section des Staatsministeriums beschlossen worden, und nie hat die Kammer behauptet, daß diese organischen Einrichtungen in den Kreis der Gesetzgebung gehören. Wenn die Sache aber auch formell durch eine Verordnung erledigt werden könnte, so kann man doch ein Gesetz geben, sowohl wegen hoher Wichtigkeit des Gegenstandes, als wegen erhobener, wenn auch ungegründeter Bedenken in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Hinsichtlich dieser Punkte halte ich ein Gesetz für wünschenswerth, ja die Regierung ist sogar bereit, dem nächsten Landtage ein solches vorzulegen, und damit wäre also der Commissionsbericht schon erledigt. — In materieller Beziehung wird nun eingewendet, die Ministerverantwortlichkeit werde durch die Einrichtung des Staatsraths geschmälert, indem die Minister, als Mitglieder desselben, sich selbst eine Indemnitätsbill geben. Dies wäre gegründet, wenn der Staatsrath den Kammern gegenüber irgend etwas Maßgebendes verfügen und die Minister von ihrer Verantwortlichkeit befreien könnte. Allein dieser Mißgriff liegt nicht vor. Ueber eine Anklage entscheidet nicht der Staatsrath, sondern der Staatsgerichtshof; bei einer Beschwerde liegt in dem Institut des Staatsraths sogar eine weitere Garantie für einen gerechten Erfolg derselben, weil dabei der Staatsrath an die Stelle der Minister selbst tritt, also unbefangener entscheidet; eben so verhält es sich, wenn ein einzelner Staatsbürger gegen einen Minister Beschwerde führt. Wird eine Beschwerde als nicht begründet zurückgewiesen, so sind die Kammern durch das Gutachten des Staatsraths an einer Anklage nicht gehindert. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister gegen die Kammern bleibt also die nämliche; die moralische Verantwortlichkeit wird aber um so stärker, wenn die Minister gegen die Ansicht des Staatsraths handeln, wie wenn die Mitglieder desselben diese Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Die Mitglieder des Staatsraths sind ebenfalls freilich auch verantwortlich, aber nur gegenüber der Regierung, nicht darum, weil sie nur berathend wirken, sondern weil das Gesetz nur die Minister den Kammern gegenüber verantwortlich erklärt, und zwar mit Recht. Allein ohne Contrasignatur eines Ministers kann auch kein Beschluß des Staatsraths zum Vollzug kommen. Die Verantwortlichkeit ist also gewahrt. Den Ausdruck, daß der Staatsrath dem Staatsministerium coordinirt sei, kann man tadeln, allein er bedeutet nur, daß der Staatsrath keine untergeordnete Behörde sei, sondern selbständig berathe; man könne übrigens bei Vorlage eines Gesetzes diesen Anstand beseitigen. Der Einwand, daß das Staatsministerium die Beschlüsse der entscheidenden Abtheilung des Staatsraths vollziehen müsse, wäre von Gewicht, wenn nicht eben in der vorgeschriebenen Mittheilung der Erkenntnisse an das Staatsministerium auch die Vorschrift läge, daß dieses

den Vollzug zu genehmigen habe, also auch verweigern könne. Eben so verhält es sich in Frankreich und es ergeben sich keine Anstände. Die weitere Einwendung, daß die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Civil- und Militärgerichten der Proceßordnung widerspreche, hat, grammatikalisch genommen, einen Schein für sich, aber es kann nicht so gemeint sein, daß die Erkenntnisse, welche die Proceßordnung dem Oberhofgericht überträgt, diesem entzogen und dem Staatsrath übertragen werden sollen; man kann dies bei der Redaction des Gesetzes deutlich ausdrücken. Es wird ferner getadelt, daß Richter in Staatsberathungen gezogen werden; es ist etwas Wahres an dem Satze, daß Richter den politischen Discussionen ferne bleiben sollten. Allein nach unserer Verfassung können sie in die Kammer treten; bei dem Staatsrath sind sie in der entscheidenden Abtheilung, wo es sich nicht um Staatsmaßregeln, sondern um Rechtsfragen (Entscheidung von Competenzconflicten und Administrativ-Justizsachen) handelt. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Gegenstand, der im Staatsrath entschieden wurde, vor das Oberhofgericht als Staatsgerichtshof gelange, so würde das Mitglied des Oberhofgerichts, welches im Staatsrath mitwirkte, nicht an der Entscheidung theilnehmen dürfen, eben so wenig, als wenn es Mitglied der Kammer wäre, welche die Anklage erhob. Wie es aber der Entscheidung von Administrativ-Justizsachen schaden kann, wenn Richter theilnehmen, begreife ich nicht; bei den Competenzconflicten sollte man es als einen Gewinn betrachten, wenn auch Richter und nicht blos Verwaltungsbeamte mitwirken. In dem Budgetberichte (von Hecker) kömmt auch eine Einwendung gegen die Weitläuftigkeit des Verfahrens vor. Dies ist in manchen Fällen richtig, und man hat das Verfahren auch schon abzukürzen gewußt; bei wichtigen Angelegenheiten und schwierigen Rechtsfragen ist dagegen eine gründliche Behandlung wünschenswerth. Schon die Erscheinung, daß der Staatsrath in allen constitutionellen Staaten besteht, sollte die Ueberzeugung begründen, daß derselbe an sich nicht verwerflich sein kann. Der Redner macht darauf aufmerksam, daß der Beruf des Staatsraths eigentlich ein zweifacher ist. Entscheidung von Streitigkeiten, die auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruhen, welche bisher durch das Staatsministerium selbst entschieden wurden, wofür aber die entscheidende Abtheilung des Staatsraths gewiß geeigneter ist; sodann die Vorberathung von Gesetzen und anderen wichtigen Angelegenheiten, wobei diese Behörde nicht an allen Verwaltungshandlungen theilzunehmen hat, wohl aber an wichtigen Maßregeln, wo es sich um schwierige That- und Rechtsfragen handelt. Die Aufgabe des Staatsraths ist eine schöne und wohlthätige; darum kömmt er auch überall vor und in unseren constitutionellen Einrichtungen war der Mangel desselben bisher eine Lücke. Einzelne Ausstellungen können bei Berathung des vorzulegenden Gesetzes berücksichtigt werden.

Zittel fürchtet, daß wir aus dem Saale *) geläutet werden, ehe wir zum Schlusse der Debatte kommen. Da die Regierung erklärt hat, daß sie ein Gesetz vorlegen wolle, so handelt es sich darum, ob wir die Erläuterung annehmen wollen; dann können wir das Eingehen auf Einzelnes jetzt unterlassen. Ich erkenne in dieser Erklärung den ersten freundlichen Schritt der Regierung gegen die Kammer. Ich bin zwar nicht damit einverstanden, daß diese Angelegenheit im Wege der Verordnung erledigt werden könnte, und die Ausführung des Herrn Redners der Regierung machte auf mich den Eindruck, daß die ministerielle Verantwortlichkeit in einigen Punkten illusorisch gemacht wird und daß in den Worten der Verordnung eigentlich nicht steht, was darin stehen soll. Auf der andern Seite warnt der Herr Redner der Regierung immer vor der Berufung auf den Geist des Gesetzes, wodurch der Willkür Thür und Thor geöffnet wäre. Der Redner führt seine Ansicht aus, daß die Mittel für den Staatsrath bis zur Vorlage des Gesetzes im außerordentlichen Budget bewilligt werden sollten.

Brentano stimmt nicht für diesen Antrag, wodurch sich die Kammer auf Gnade und Ungnade ergeben würde. Jeder Zweifel über die gefährlichen Folgen des Instituts ist ihm durch die Rede des Herrn Geheimenraths Bekk gehoben und er hat dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kammer mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln die Verordnung reclamiren sollte, namentlich wegen der bestimmten Erklärung, daß die Mitglieder des Staatsraths den Kammern gegenüber nicht verantwortlich sein sollten. Sehr wichtig ist ihm auch der Umstand nun geworden, daß die Entscheidung des Staatsraths in Competenzconflicten zwischen Civil- und Militärgerichten sich nicht nur auf Civilsachen, sondern auch auf Strafsachen beziehe, wonach z. B. Militärgerichte durch den unverantwortlichen Staatsrath zur Entscheidung politischer Anklagen gegen Bürger für zuständig erklärt werden könnten. Die Zusicherung einer Gesetzesvorlage für den nächsten Landtag beruhigt ihn nicht, da sie keinen offiziellen Charakter habe, und weil die nächste Kammer anders zusammengesetzt

*) Seit dem 19. hat in unmittelbarer Nähe des Ständehauses das Trauergeläute für den verstorbenen Papst zwischen 12 und 1 Uhr begonnen.

sein könnte. Eine Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtag könnte leicht erfolgen. —

Geh. Rath Bekk. Wenn der Abg. Brentano bezweifelt, ob dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegt werde, so kann ich sagen, daß es ein förmlicher Beschluß ist und wir zu dieser Erklärung von S. K. Hoheit ermächtigt sind. Geschähe es nicht, so könnten Sie dann die Budgetposition immer noch verwerfen. Wenn das Institut außer Wirksamkeit trete, wäre es sehr zu beklagen; daß man eine Vorlage noch auf diesem Landtage für thunlich halte, hätte ich nicht erwartet. Das Bedenken wegen der Competenzconflicte ist nicht begründet, denn es giebt darüber keinen Competenzconflict, ob ein Bürger unter die Militärjustiz gestellt werden könne. Könnte aber das Absurdeste geschehen, so wäre dies wohl eben so gut durch das Staatsministerium möglich, welches jetzt zu entscheiden hat. (Brentano. Aber dafür verantwortlich ist.) Die Bemerkung des Abg. Zittel, daß man nicht von dem Wortlaute der Gesetze abgehen sollte, hätte ich hier nicht erwartet, wo es zum Vortheil der Kammer geschieht, indem die Regierung sich bereit erklärt, ein Gesetz vorzulegen. Im Uebrigen bin ich mit seiner Ansicht einverstanden.

Knapp hält den Staatsrath für zweckmäßig und glaubt, derselbe würde der Kammer im Jahre 1842 den Urlaubstreit erspart haben. Er könnte aber ohne Kosten bestehen, wenn man hochbesoldete Pensionäre und zwar Männer aller Farben in denselben beriefe. Er unterstützt den Antrag des Abg. Zittel.

Kapp. Die Regierung hat früher immer ihre Organisation gelobt, und die Kammer wünscht eigentlich nur, daß eine Neuerung zurückgenommen werde. So erfreulich in mancher Beziehung die Erklärungen des Herrn Geh. Raths Bekk sind, so haben sie doch den dunklen Hintergrund dieser und anderer Neuerungen (z. B. der Ministerialdirektor und die barmherzigen Schwestern) nicht so weit aufgehellt, daß ich von dem Commissionsantrage abgehen könnte. Deutschland hat so viele Minister als das ganze übrige Europa zusammen; wenn also ihre Vielheit ein Glück ist, so wäre Deutschland unendlich glücklich. Es ist hier keine persönliche Frage, sondern es handelt sich blos um die Vermehrung der Stellen und gegen diese muß ich mich erklären.

Welcker sieht in der Verordnung keine verfassungswidrige Tendenz, in Beziehung auf die Competenzconflicte und die Administrativjustiz entspricht sie sogar vielfach geäußerten Wünschen und es ist auch gut, daß eine solche Behörde für Vorarbeiten von Gesetzen dem Ministerium zur Seite stehe. (Der Redner wird durch das Läuten unterbrochen.)

v. Itzstein wünscht, daß das Geläute auf eine andere Stunde verlegt werde. Es entzieht uns eine Morgenstunde zum Arbeiten, die Stunde von 12 bis 1 Uhr ist ebenfalls verloren.

Der Präsident wird an das Ministerium die Bitte um Verwendung dafür richten, daß zu einer andern Stunde geläutet werde.

Hecker. Ich habe der Regierung noch anzuzeigen, daß ich in einer der nächsten Sitzungen in Beziehung auf den offenen königlichen Brief des absoluten Königs von Dänemark in Betreff der Einverleibung des Großherzogthums Lauenburg und Schleßwig-Holstein, eine Interpellation an das Ministerium richten und nöthigenfalls einen Antrag für die Erhaltung der Integrität des deutschen Staatsgebiets in diesem Hause stellen werde. (Viele Stimmen: Gut, sehr gut!)

Schluß der Sitzung.

Vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 22. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Jolly, Geh. Rath Bekk, Geh. Rath Nebenius.

Der Präsident zeigt an, daß die 1. Kammer eine Adresse in Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen beschlossen hat, der Adresse der 2. Kammer bezüglich auf die alten Abgaben aber nur mit Modification beigetreten ist.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten

Bader: Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Singen, die Fortsetzung der badischen Landeseisenbahn vom Endbahnhofe bei Basel bis Constanz betr.

v. Itzstein: Petition der Gemeinden Spielberg und Etzenroth, Aufnahme der Albthalstraße in den Straßenverband betr.

v. Soiron: Petition vieler Bürger von Heidelberg, um Herstellung des freien Gebrauchs der Presse.

Mathy. Bitte des praktischen Geometers August Kamerer zu Karlsruhe als Bevollmächtigter von 27 badischen Geometern, die Ausübung der praktischen Geometrie im Großherzogthum betreffend. Der eigentliche Gegenstand der Bitte ist die Wiederaufnahme der auf dem früheren Landtage in Folge der Auflösung unerledigt gebliebenen Denkschrift der Geometer, deren Berücksichtigung die Kammer der Großh. Regierung zu empfehlen gebeten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fortsetzung der Diskussion über den Bericht des Abg. v. Soiron in Betreff der provisorischen Gesetze und Verordnungen, und zwar über den Staatsministerialerlaß vom 23. Dez. 1844, die Organisation eines Staatsraths betreffend.

Welcker beginnt mit der gestern schon geäußerten Ansicht, daß der Regierung offenbar nicht die Absicht, eine verfassungswidrige Handlung zu begehen, vorgeschwebt habe; auch sei mit Dank anzuerkennen, daß man die Nothwendigkeit gefühlt hat, die Entscheidung von Competenzconflicten und Administrativjustizsachen nicht mehr dem Staatsministerium, sondern einer besondern unabhängigen Behörde zu übertragen. Aber so gewiß er glaubt, daß die Kammer dieser Anerkennung zustimmen soll, so hält er doch die Verordnung nicht nur für an und für sich verletzend, sondern durch und durch gefährlich. Verletzend ist es, daß man eine so durchgreifende Organisation ohne Mitwirkung der Stände vorgenommen habe. Die früheren Vorgänge bei einseitiger Errichtung von Behörden können hier nicht entscheiden. Wenn die Kammer in dem einen oder dem anderen Falle auf die Ausübung eines Rechtes verzichtet, so giebt sie dasselbe darum noch nicht auf. Er hat 1831 einen Antrag auf Aufhebung aller Kreisregierungen gestellt, auf die Erklärung des Ministers Winter aber, daß die Zahl derselben vermindert werden sollte, seine Motion zurückgenommen, und wirklich wurden bald zwei Kreisregierungen aufgehoben. Daß die Kammer auf die Vorlage der Verordnung da nicht bestand, wo ihren Wünschen entsprochen wurde, kann doch sicher nicht als eine Verzichtleistung auf ihr Recht angesehen werden. Die Art. 64 und 65 der Verfassung bestimmen klar das Recht der Stände, zu der Errichtung von Behörden, welche auf die Freiheit und das Eigenthum der Bürger Einfluß haben, mitzuwirken; solche Behörden haben oft mehr Wirkung als neue Gesetze. Bei dem deutschen Bund sogar müssen organische Beschlüsse im Plenum berathen werden; Karl Friedrich hat solche organische Einrichtungen als die wichtigsten Gesetze bezeichnet. Es ist zugestanden, daß die Verordnung in Bezug auf die Verantwortlichkeit wesentliche Aenderungen einführe. Unter Staatsrath versteht man zuweilen dasselbe, was unser Staatsministerium ist, den Ministerrath. Er würde zwar die englische Einrichtung vorziehen, wo der erste Minister allein entscheidet, eigentlich nach Berathung mit seinen Collegen und mit Zustimmung der Krone. Dort ist dagegen die Garantie, daß das Ministerium mit der Mehrheit des Parlamentes steht oder fällt. Da wir diese Garantie nicht haben, so mag bei uns eine mehr collegialische Geschäftsbehandlung im Staatsministerium besser sein. Unser Staatsrath dagegen ist eine noch nicht zur Reife gediehene Idee der neueren Zeit, entstanden aus der napoleonischen Centralisationsidee und dem Gedanken, die Verantwortlichkeit von den Ministern eben so wie von den Fürsten abzuwenden.

Eine Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte und der Administrativjustizsachen ist nothwendig; aber Alles, was darüber hinausgeht, ist bedenklich. Mag man in einem großen Staate, wo man am Sitze der Regierung eine Reihe unabhängiger Männer und abgetretener Minister hat, zu ihnen bei Berathung wichtiger Gegenstände seine Zuflucht nehmen, so hat dies bei den constitutionellen Garantien der freien Presse, der Oeffentlichkeit, der Geschworenen und der unabhängigen Gerichte dort keine Gefahr; anders bei uns, wo man den Staatsrath aus Beamten bildet. Man sollte sich vor dem Grundsatz hüten, daß in der Regel alle Gesetze von dieser Körperschaft berathen werden sollen. Abgesehen von der Verzögerung der Geschäfte ist der Staatsrath gefährlich für gute Minister und das Deckschild einer Doppelregierung, die wir nicht wollen. Einerseits kann sich freilich der Minister hinter den Staatsrath stecken, um die Bürger zu verletzen; anderseits können die Gegner des Ministers dasselbe thun, um seine Wirksamkeit zu lähmen. Hat aber ein Minister das Vertrauen des Fürsten und des Landes, so soll er auch Kraft haben und nicht durch einen solchen Haken gelähmt werden. Der Redner geht die einzelnen, dem Staatsrath übertragenen Geschäfte durch, um die Bedenklichkeit der Einrichtung nachzuweisen, und bemerkt namentlich, daß für die Entscheidung der Beschwerden der Bürger gegen die Ministerien nicht gut gesorgt sei, indem die Minister in eine traurige Lage kommen, wenn sie durch Veranlassung von Beschwerden ihrer Gegner vom Staatsrath gegängelt werden, während die Zusammensetzung des Staatsraths den Bürgern keine Garantie für richtige Entscheidung gibt. Wichtiger als die Decrete des Staatsraths sind die Beschwerden der Stände; aber diese werden eben durch den Staatsrath vereitelt. Man hofft sonst Abhülfe gegründeter Beschwerden durch die Gerechtigkeit des Souveräns, aber eben diese Hoffnung wird durch den Staatsrath geschwächt, den ich für eine Mißgeburt halte. Die Competenzconflicte und Administrativjustizsachen sollten, wie im deutschen Reiche und wie jetzt noch in Norwegen und Amerika, von den Gerichten entschieden werden; nur dann gibt es selbständigen Rechtsschutz. Wenn aber das Uebel der Zeit so fest steht in diesen Beziehungen, daß wir dies nicht erlangen können, dann muß man unabhängige Behörden haben, was aber der Staatsrath nicht ist, der aus beliebig Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewählten, von Zeit zu Zeit einberufenen Beamten besteht. Der Redner schließt mit dem Antrage, keine Reclamation der Verordnung zu verlangen, da die Regierung die Vorlage zugesagt hat, sondern die Annahme ihrer Erklärung in das Protokoll niederzulegen, die Vorlage dagegen noch auf diesem Landtage zu begehren. Ist dazu eine Vertagung und spätere Einberufung nöthig, so muß man sich auch dies gefallen lassen. Die Bewilligung der Gelder lehnt er nicht aus irgend einem Verdruß ab, sondern weil er ein Institut, wie dieses, nicht länger bestehen lassen will; dabei soll aber die Besoldung eines verdienten in den Staatsrath berufenen Mannes nicht geschmälert werden. Die Budgetcommission kann die Ausscheidung der betreffenden Summe in geeigneter Weise beantragen.

Junghanns I. hätte nach dem Eingang der Rede einen andern Antrag erwartet. Die Regierung hat hier nachgegeben und es kann sich nun nur darum handeln, ob man die Mittel verweigern oder bis zur Vorlage des Gesetzes bewilligen wolle. Verweigere man sie, so wäre die Aufhebung des Staatsraths die Folge, der aber im Allgemeinen eine wohlthätige Einrichtung ist, da wir nun eine Recursinstanz gegen die Entscheidung der Ministerien haben und die Gesetzentwürfe von erfahrenen, unabhängigen Männern geprüft werden, eben so die Administrativjustizsachen von einem Collegium, welches zur Hälfte aus Richtern besteht. Alle an den Staatsrath gewiesenen Geschäfte giengen bisher an das Staatsministerium; die Competenz der Minister ist daher nicht geschmälert. Der einzig erhebliche Einwand ist der, daß der Staatsrath die Ministerverantwortlichkeit schwäche, namentlich indem die Entscheidungen des Staatsraths von dem Ministerium vollzogen werden müssen. Allein nach der Erklärung der Regierung soll das Staatsministerium auch diese Beschlüsse nicht zum Vollzug bringen, wenn es sie für verfassungswidrig und vollkommen ungerecht hält; es übernimmt also auch die Verantwortlichkeit dafür. Der Redner hofft, die Kammer werde im Interesse des Friedens und in Anerkennung der Nachgiebigkeit der Regierung nach dem Antrage des Abg. Zittel die geforderten Mittel bis zur nächsten Periode bewilligen.

Schmitt v. M. glaubt, daß es nur noch auf die Frage ankomme, ob es im öffentlichen Interesse liegt, eine Behörde, wie der Staatsrath zu erhalten. In Bezug auf die Entscheidung der Competenzconflikte und die Recurse in Administrativjustizsachen ist die Frage jedenfalls zu bejahen; auch scheint es zweckmäßig, wenn andere wichtige Gegenstände dem Staatsrath zur Berathung vorgelegt werden. Man sollte daher den Staatsrath um so weniger fallen lassen, als wir sonst vielleicht das Gesetz gar nicht erhalten. Der Redner unterstützt den Antrag des Abg. Zittel.

Christ gesteht, daß die Erlassung der Verordnung auch auf ihn einen unangenehmen Eindruck gemacht hat, vorzüglich deßhalb, weil er glaubte, man müsse das Verwaltungswesen vorerst auf strengere Grundsätze zurückführen, ehe man ihm in dem Staatsrath die Krone aufsetze. Das Verwaltungswesen ist eine Schöpfung der neueren Zeit; in Baden insbesondere haben sich die Verhältnisse wunderbar gefügt. Im Jahre 1809 bekamen wir französische Einrichtungen, die mit den früheren Grundsätzen im Widerspruch standen. Die französische Verwaltung vereinigt Gleichheit, Einheit und Raschheit und geht rücksichtslos zu Werke. Das Einzelne, Reiche und Mannigfaltige im Leben geht in ihr zu Grund, es handelt lediglich mit Rücksicht auf die Centralisation. Daneben blieb aber bei uns Früheres bestehen und so haben wir weder die Vortheile der französischen Verwaltung, noch jene des corporativen Elementes. Daher haben wir oft fünf bis sechs Entscheidungen, Bürgermeister, Amt, Kreisregierung, Ministerium, Staatsministerium und zuletzt noch Staatsrath. Man wird aber auf die Recurse verzichten müssen, weil sie keine Garantie für richtige Entscheidung geben. Ehe ich also zu der Errichtung eines Staatsraths zugestimmt hätte, würde ich vorerst in den untern Schichten der Verwaltung organisirt haben. Allein es ist nun geschehen und der Staatsrath hat immerhin die Verwaltung verbessert, indem er eine weitere Garantie für richtige Entscheidung hinzufügte. Man hätte ferner zuvor gesetzlich bestimmen sollen, was Verwaltungs- und was Justizsache sei, sodann wäre ein Verfahren über die Form der Entscheidung der Competenzconflikte festzusetzen gewesen. Die zu sehr objektive und generalisirende Anschauungsweise der Gerichte, wobei die innere Wahrheit im einzelnen Fall zu Grunde geht, ist ein Hinderniß für die Uebertragung der Verwaltungsjustiz an die Gerichte, und eine Verwaltungsjustiz wird daher unter unseren Verhältnissen zur Nothwendigkeit. Hier würde ich eine eigentlich verwaltende und eine entscheidende Behörde unterscheiden, die jetzt in denselben Händen vereinigt sind, deren Trennung durch Errichtung eigentlicher Verwaltungsgerichtshöfe zweckmäßig wäre. Dann wäre mir der Staatsrath die zweite Instanz der Verwaltungsjustiz; man könnte ihm noch andere Dinge zur Berathung und Begutachtung übergeben; dies würde die Verantwortlichkeit der Minister nicht schmälern, wie es nach der Verordnung wohl zu besorgen ist. In Bezug auf die specielle Frage kann von einer Reclamation nicht mehr die Rede sein, da die Vor-

lage versprochen ist, also nur noch eine Frage der Zeit übrig bleibt, auf welche der Redner weniger Werth legt, als auf den von der Regierung anerkannten Grundsatz. Alle Organisationsfragen lösen sich in Finanzfragen auf, wobei die Kammer unzweifelhaft competent ist. Er wünscht nicht, daß der Gegenstand mit Uebereilung behandelt werde, wie es der Fall wäre, wenn er noch auf diesem Landtag berathen werden sollte.

Meyer. Ich habe mir in der Budgetcommission mein Votum über diesen Gegenstand vorbehalten, weil ich in dieser rein staatsrechtlichen Frage vorerst noch die Meinung mehrerer Juristen bei der Diskussion zu vernehmen wünschte. Ich gehöre auch zu Denjenigen, welche im Jahr 1842 und 1844 für die Adresse mitgewirkt haben, daß ein Collegium zur Entscheidung über Competenzconflikte eingeführt werde. Obschon mir der Staatsrath, wie er jetzt besteht, nicht gefällt, so ist er mir auf der andern Seite doch nicht ganz verwerflich. In Anbetracht nun, daß uns von Seiten der Regierung die Zusicherung gemacht wurde, dem nächsten Landtag ein Gesetz in dieser Beziehung vorzulegen, dieselbe also die Rechte der Kammer doch nicht schmälern will, so würde ich dem Antrag des Abg. Zittel beistimmen, wenn er ihn dahin formulirte, dem Antrag der Commission beizutreten, der Regierung aber die erforderlichen Mittel für diese Budgetperiode im außerordentlichen Budget zu bewilligen.

Trefurt hält es für gleichgültig, ob die Verordnung reclamirt wird oder nicht. Wer glaubt, daß die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehört, wird darin einen Grund für die Reclamation finden, da die Regierung nicht das Princip zugegeben, sondern aus anderen Gründen die Vorlage eines Gesetzes zugesagt habe. Die Stände können jederzeit die Mittel verweigern, und es wäre ein unnützer Streit gewesen, wenn die Regierung nicht nachgegeben hätte. Die früheren Kammern haben fast einstimmig den Mißstand erkannt, wenn die Minister über Gegenstände, welche sie selbst betreffen, auch selbst entscheiden, und sie haben in dieser Richtung um das Institut des Staatsraths gebeten. Wenn ein Minister sich mit Beamten oder Bürgern über Angelegenheiten des Landes berathen will, so bedarf er dazu nicht der Einwilligung der Stände, also wohl auch dann nicht, wenn sich die Minister über das Verfahren hiebei verständigen und es veröffentlichen. Allein darauf kommt es nicht mehr an, und über die Zweckmäßigkeit der Vorlage eines Gesetzes hat sich die Regierung schon ausgesprochen, so daß für eine weitere Erörterung eigentlich kein Grund mehr vorliegt.

Weller hält die Frage der Reclamation durch die Erklärung der Regierung für erledigt, will aber gerade das umgekehrte Verfahren einhalten, welches der Abg. Trefurt befolgte, weil er die materielle Bedeutung der Verordnung für sehr wichtig hält. Seine Meinung von Anfang war und ist jetzt noch, daß der Staatsrath ein weiteres Mittel sei, die Kammer nach und nach zur Staatscomödie zu machen und das Gewicht der Regierung außerhalb dieses Saales zu verlegen. Das Ministerium muß doch jetzt einigermaßen die Farbe der Mehrheit berücksichtigen, man kann uns z. B. nicht Minister von der Farbe des Abg. Buss gegenüber stellen (Heiterkeit). Anders verhält es sich bei dem Staatsrathe, den eine Camarilla mit ihren Organen besetzen und dann, wenn sie nur Einen Minister für sich hat, die Wirksamkeit aller übrigen Minister lähmen kann. Es können z. B. Gegenstände, die an Hochverrath streifen, wie bei den Wiener Beschlüssen, durch das Gutachten des Staatsrathes den Ministern zur Genehmigung aufgezwungen werden; der Staatsrath giebt ihnen den Auftrag, diese Maßregeln in der Kammer zu vertheidigen, er entscheidet dann auch wieder über die dagegen erhobenen Beschwerden der Kammer. Es ist zwar nur von gutachtlicher Meinung die Rede, allein nach den Interpretationen der Minister über das Recht der Kammern, nach §. 67 der Verfassung Beschwerde zu führen, bleibt kein Zweifel, daß diese Meinung eine entscheidende sein wird. Die Minister haben den Rücken durch das Votum des Staatsrathes gedeckt. Bezüglich auf die Form der Behandlung dankt der Redner für die Erklärung der Regierung, daß die Sache zur Gesetzgebung gehöre, indem sie sich jetzt nicht mehr auf § 67 der Verfassung berufen und die alsbaldige Aufhebung des Staatsrathes damit von der Hand weisen könne, daß die Beschwerde der Kammer nicht gegründet sei; die Verordnung müsse also sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wir wollen sie daher reclamiren und haben nicht mehr nöthig, Mittel zu bewilligen. Ich habe vor den Ministern alle Achtung, ich wünsche, daß ihr Ministerium lange dauere; aber wir haben keine Garantie für seine Dauer und dürfen daher auch den Antrag des Abg. Zittel nicht annehmen, welcher der allergefährlichste ist.

Geh. Rath Bekk entgegnet, er habe nachgewiesen, daß die Verordnung nach ihrer Natur nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, daß aber wegen der Punkte, welche sich auf die ministerielle Verantwortlichkeit beziehen, räthlich sei, ein Gesetz vorzulegen. Man sollte eben darum über die Reclamation nicht mehr streiten, da die Vorlage noch auf diesem Landtage, um welche es sich allein noch handeln könnte, doch nicht im Wunsche der Mehrheit liegen werde. Der Abg. Weller hat behauptet, daß Ein nicht con-

stitutioneller Minister mit Hülfe des Staatsrathes über die übrigen siegen könne. Dann muß man auch den umgekehrten Fall für einen constitutionellen Minister zugeben. Allein der Staatsrath hat nichts zu entscheiden, und wenn der Minister nicht unterzeichnet, so giebt es keinen gültigen Erlaß. Der Staatsrath entscheidet auch nicht über Beschwerden, er begutachtet sie nur und die Prüfung derselben wird eben jetzt nicht mehr allein von den Ministern, sondern noch von einer andern Behörde vorgenommen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so entscheidet über eine erhobene Anklage der Staatsgerichtshof. Der Abg. Welcker hat selbst anerkannt, daß für Administrativjustizsachen und Competenzconflicte eine besondere von dem Ministerium unabhängige Behörde bestehen soll. Wenn die Administrativjustiz wegfiele, so könnte die Kammer keine Petitionen mehr annehmen, sobald das Oberhofgericht gesprochen hat, während sie jetzt das Verfahren der Verwaltungsbehörden controlirt. Sie würde ein wesentliches Recht verlieren. Daß die Arbeiten der Gesetzgebungscommissionen dem Staatsrath übertragen werden können, hat der Abg. Welcker ebenfalls zugegeben; es gibt aber noch andere Gegenstände, wobei ein reifes Gutachten einer solchen Behörde zweckmäßig ist; über weitere Einzelheiten kann man sich bei Vorlage des Gesetzes aussprechen. Die Kammer kann sich einstweilen dabei beruhigen, daß wir die Verordnung nicht so verstehen, wie sie in den Commissionsberichten aufgefaßt wird, wobei Conflicte mit constitutionellen Grundsätzen entstehen können, namentlich werden wir sie nicht so auslegen, daß die Verantwortlichkeit der Minister dadurch geschmälert würde.

Bissing. Ich trete dem Antrage des Abg. Zittel bei. Nach dem, was bereits über die Einrichtung des Staatsraths gesagt worden ist, habe ich hier nur kurz meine Abstimmung zu motiviren. Meine Herren, der geistreichste Mann, der jemals auf diesen Bänken saß, dessen Verlust bei unsern wichtigen und ernsten Verhandlungen so recht tief gefühlt wird, der unsterbliche Carl v. Rotteck, sagte oft bei politischen Fragen „ich thue nichts, was meinen Feinden Vergnügen macht." Ich habe diesen Satz, wenn ich über einen Gegenstand nicht ganz im Reinen war, schon häufig angewendet und erprobt gefunden. Auch jetzt frage ich: was werden die Feinde dazu sagen, wenn wir die Budgetposition verwerfen? Ich verstehe nun hier unter den Feinden — und jeder Vaterlandsfreund wird mir zustimmen — die Unterwühler des constitutionellen Systems, alle Diejenigen, welchen die Verfassung ein Dorn im Auge ist, alle Diejenigen, welche die Staatsmänner, welche gegenwärtig am Ruder sind, welchen wir in der denkwürdigen Sitzung über die Adreßfrage ein Vertrauensvotum gaben, verdrängen wollen, alle Diejenigen, welche die Herrschaft einer Camarilla herbeizuführen beabsichtigen. — Ich frage nun: machen wir allen diesen ein Vergnügen, wenn wir Angesichts der würdigen Erklärung der Regierungscommission die Budgetposition verweigern, oder machen wir ihnen kein Vergnügen? Und hier antworte ich unbedenklich: wir machen ihnen ein Vergnügen, wenn wir die Position verwerfen. Mehrere meiner Freunde haben über diesen Gegenstand eine andere Meinung; ich bedauere dies, denn die Klugheit sollte sie anders belehren. Wir erobern ein wichtiges Princip und opfern einige tausend Gulden. Der Abg. Zittel hat gestern richtig bemerkt: wir schließen einen Vergleich. Die Regierung hat uns eine würdige, honnette Erklärung gegeben, sie hat uns ein Princip zugestanden, wie noch keine vorangegangene Regierung; wir wollen die Hand nicht zurückstoßen.

(Fortsetzung folgt).

Der Antrag der Commission: „die Regierung um Vorlage des Staatsministerialerlasses vom 23. Dec. 1844 zur ständischen Zustimmung zu ersuchen — wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag des Abg. Zittel: den Aufwand für den Staatsrath auf das außerordentliche Budget zu übernehmen, wird auf vielfaches Verlangen zu namentlicher Abstimmung gebracht und mit 35 gegen 24 Stimmen angenommen.

Für diesen Antrag stimmten: Arnsperger, Bader, Bissing, Buhl, Buff, Christ, Dahmen, Dennig, Fauth, Goll, Hägelin, Jörger, Junghanns I., Kern, Knapp, Knittel, Lenz, Litschgi, Martin, Meyer, Müller, Nombride, Rettig, Schaaff, Schmidt, Schmitt, Seltzam, Speyerer, v. Stockhorn, Stößer, Stolz, Trefurt, Vogelmann, Zittel, Ulrich.

Gegen den Antrag, also für Verweigerung des Aufwandes für den Staatsrath stimmten: Bassermann, Baum, Blankenhorn, Bleidorn, Brentano, Dörr, Hecker, Heimburger, Helbing, Helmreich, v. Itzstein, Junghanns II, Kapp, Krämer, Mathy, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, v. Soiron, Straub, Welcker, Weller, Welte.

Nächste Sitzung Freitag den 24. Juli, Vormittags 9 Uhr. Fortsetzung der Discussion des Berichts der Commission zur Aufsuchung provisorischer Gesetze; erstattet vom Abg. v. Soiron.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg